



10. Oktober 2024

## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Tulln gemäß § 10 NÖ Polizeistrafgesetz, LGBl. 4000.  
bezüglich des Verbotes des Campierens außerhalb von Campingplätzen

### § 1

Unbeschadet der Bestimmungen des § 6 NÖ Naturschutzgesetz 2000 wird das Aufstellen von Zelten, Wohnwägen, Wohnmobilen oder Mobilheimen, einschließlich des damit allenfalls verbundenen Abstellens von Kraftfahrzeugen außerhalb von Campingplätzen im gesamten Gemeindegebiet verboten, mit Ausnahme des Bereiches des Parkplatzes Süd des Aubades in der Langenlebarnerstraße, Grstnr. 3947/1 im nördlichen Bereich (4 Parkstreifen, rot markiert) und Grstknr. 3946/ im südlichen Bereich (1 Parkstreifen, blau markiert) in der Zeit vom 1. September bis 31. Mai gemäß beiliegender Planskizze.

### § 2

Vom Geltungsbereich des Verbotes des § 1 ausgenommen ist jedenfalls das Aufstellen von Zelten, Wohnwägen, Wohnmobilen oder Mobilheimen

1. zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen;
2. im Rahmen von Tätigkeiten von Körperschaften, Anstalten und Fonds des öffentlichen Rechts, von Rettungsorganisationen und bei Maßnahmen nach dem NÖ Katastrophenhilfegesetz 2016
3. zu Zwecken, die nicht der Nächtigung dienen und auch nicht mit solchen Unterkünften in Zusammenhang stehen;
4. auf dafür vorgesehenen Abstellflächen für Sattelzugfahrzeuge, Lastkraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuge mit Anhängern (z. B. Raststätten); und
5. bei Zustimmung des über die Grundfläche Verfügungsberechtigten
  - a) in unmittelbarem Zusammenhang mit Veranstaltungen der Messe Tulln GmbH oder
  - b) bei Darbietungen und Anbieten von Dienstleistungen im Bereich Zirkus, Theater und ähnlichem mit entsprechender gewerblicher Konzession bzw. Bewilligung des Landes (diese sind einer breiten Masse zugänglich und den ganzen Tag oder zu mehrmaligen Vorführungen geöffnet)
  - c) wenn die Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 nicht erfüllt sind.

### § 3

Ein Zuwiderhandeln gegen § 1 stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 12 NÖ Polizeistrafgesetz dar.

### § 4

Diese Verordnung tritt mit 1. November 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung 14. Dezember 2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Peter Eisenschenk



Angeschlagen am: 10.10.2024  
Abgenommen am:



Gst: 3946  
EZ: 1707, 1/1 Stadtgemeinde Tulln

Gst: 3947/1  
EZ: 1707, 1/1 Stadtgemeinde Tulln

Kleine Tulln

B14 Kloster

**Stadtgemeinde Tulln an der Donau**

Minoritenplatz 1, 3430 Tulln an der Donau  
Tel: 02272/690-DW  
eMail: stadtamt@tulln.gv.at  
Homepage: www.tulln.at



**Lageplan**

Datum: 5.12.2023    Maßstab (im Original): 1:1.000

HINWEIS: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!  
Kataster: (c) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV)

